Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen, S. 245. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt, S. 247. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena, S. 248.

(Nr. 10547.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen. Vom 27. November 1903.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha namens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha Sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitze in Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf desselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preußischerseits:
der Geheime Oberjustizrat Professor Dr. Vierhaus,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:
der Staatsrat Friedrich Trinks,

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischerseits:
der Staatsminister Hentig, Exzellenz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreise

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1904.

Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Coburg mit dem Sitze in der Stadt Meiningen wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu demselben im Schlußprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen sowie einschließlich des Nachtrags vom 19. Februar 1897 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter, mit dem Ablaufe der im Artikel 23 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums tritt das in dem angeführten Artikel 23 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungsrecht in Kraft.

Artikel 2.

Der Artikel 14 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

> Für die in einzelnen Rechtssachen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirkes und dem Landgerichte sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.
>
> Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Friedrich Trinks. Otto Hentig.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10548.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt Sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitze in Rudolstadt abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf desselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preußischerseits:

der Geheime Oberjustizrat Professor Dr. Felix Vierhaus,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:

der Staatsrat Friedrich Trinks,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischerseits:

der Geheime Staatsrat Dr. Otto Körbitz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreis Saalfeld und den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück mit dem Sitze in der Stadt Rudolstadt wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu demselben im Schlußprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen sowie einschließlich des Nachtrags d. d. Jena, den 25. Februar 1898 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter, mit dem Ablaufe der im Artikel 22 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums tritt das in dem angeführten Artikel 22 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungsrecht in Kraft.

Artikel 2.

Der Artikel 13 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

Für die in einzelnen Rechtssachen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirkes und dem Landgerichte sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.

Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen

Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Friedrich Trinks. Dr. Otto Körbitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10549.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie haben Verhandlungen wegen Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Akzessionsvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberjustizrat Professor Dr. Vierhaus,

Seine Königliche Hoheit der Großherog von Sachsen:
Höchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat Dr. phil. Karl Rothe, Exzellenz, und
Höchstihren Geheimen Justizrat Hugo Trautvetter,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Staatsrat Trinks,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Staatsrat Geier,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchstihren Staatsminister Dr. Hentig, Exzellenz,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Dr. Körbitz,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Dr. Hanitsch,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Graesel.

Von diesen Bevollmächtigten ist nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden:

§ 1.

Die durch den Staatsvertrag vom 19. Februar 1877 und Akzessionsvertrag vom 23. April 1878 hinsichtlich des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena errichtete Gerichtsgemeinschaft wird vom 1. Oktober 1904 an dergestalt verlängert, daß sie bis zum 1. Oktober 1929 von keinem der vertragschließenden Teile gekündigt werden kann.

Vom 1. Oktober 1929 an steht jedem der vertragschließenden Teile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Kündigung von einer oder anderer Seite erfolgt, die Gemeinschaft mit Wirkung für alle Teile aufhört, unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten der Gerichtsgemeinschaft und ihrer Hinterbliebenen, ingleichen etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877, welche auch ferner nach Maßgabe dieser Bestimmung von den vertragschließenden Regierungen vertreten werden.

§ 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämtlichen vertragschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbitz.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graesel.

Schlußprotokoll.

Jena, am 27. November 1903.

Bei Abschließung des Vertrags über Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Akzessionsvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten zur Erläuterung des Vertrags noch über folgende Punkte sich geeinigt:

I.

Die Großherzogliche Staatsregierung ermäßigt vom 1. Oktober 1904 an den jährlichen Mietzins (§ 3 des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877, I des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877) auf 5 vom Hundert, behält sich aber die Wiedererhöhung desselben auf 5½ vom Hundert vor, wenn der Zinsfuß in Zukunft wieder steigen sollte.

II.

An Stelle des staatsvertragsmäßig nach II des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877 festgestellten Etats tritt der nach Maßgabe des § 11 des Hauptvertrags vom 19. Februar 1877 von den Staatsregierungen vereinbarte jeweilige neue Etat.

III.

Bei Neubesetzung von Ratsstellen soll in zweifelhaften Fällen (§ 15 des Hauptvertrags) das Dienstalter des neueintretenden Mitglieds von den Staatsregierungen bestimmt werden.

IV.

Dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen wird der Beitritt zu der Jenaer Gerichtsgemeinschaft vorbehalten.

Im Falle dieses Beitritts wird die Zahl der Räte bei dem Oberlandesgerichte (§ 6 Abs. 1 des Hauptvertrags) um einen vermehrt.

V.

Die Ziffern III, IV, V, VIII des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877 bleiben unverändert.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterzeichnet:

Dr. Felix Vierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbitz.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graesel.

Der vorstehende Staatsvertrag nebst dem dazugehörenden Schlußprotokoll ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind im Großherzoglich Sächsischen Staatsarchiv in Weimar niedergelegt worden.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.